

An die
Teilnehmer*innen
der Kurse
B I 81, B I 84 (Gruppe 3)



Ansprechpartnerin: Riccarda Fasanella

Telefon: 0221 / 937 66 –46

E-Mail: riccarda.fasanella@rheinstud.de

Datum: 20.03.2024

Einladung zur schriftlichen Abschlussprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden hiermit - **vorbehaltlich** der formalen Zulassung zur schriftlichen Prüfung, die von den Noten der Beurteilungen in der praktischen Ausbildung und den Noten der theoretischen Ausbildung abhängt - zur schriftlichen Abschlussprüfung Ihrer Kurse eingeladen.

Folgende Prüfungstage und -fächer sind vorgesehen:

Kurse	Prüfungstage	Prüfungsfächer	Dauer	Uhrzeiten
B I 81	17.04.2024	Recht der Gefahrenabwehr	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	18.04.2024	VWL / BWL	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	23.04.2024	Kommunale Buchführung	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	24.04.2024	Beamtenrecht	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
B I 84	17.04.2024	Staats- und Europarecht	180 Min.	12:30 – 15:30 Uhr
	18.04.2024	VWL / BWL	180 Min.	12:30 – 15:30 Uhr
	23.04.2024	Kommunales Finanzmanagement	180 Min.	12:30 – 15:30 Uhr
	24.04.2024	BGB	180 Min.	12:30 – 15:30 Uhr

Bitte finden Sie sich jeweils 30 Minuten vor Prüfungsbeginn im Rheinischen Studieninstitut ein. Die Prüfung beginnt zu den jeweils angegebenen Zeiten.

Bitte denken Sie an Ihren Personalausweis!

Die erforderlichen Hilfsmittel, welche zur schriftlichen Prüfung zugelassen sind, werden Ihnen spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung über moodle mitgeteilt.

Zur praktischen Prüfung bringen Sie bitte die für das Prüfungsfach üblichen Gesetze mit.

Bitte beachten Sie zwingend die Hinweise für die Verwendung von Gesetzestexten auf der Homepage des rheinstud: „Regelungen zum Umgang mit Gesetzestexten ab Kursstart 2022“.

[Neuregelung-zu-den-Hilfsmitteln-November-2021-26_01_22-4.pdf \(rheinstud.de\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anna van de Sand

stellvertretende Geschäftsführerin

Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfung

Die Prüfungsklausuren werden **anonym und unter Aufsicht** in einem Hörsaal des Rheinischen Studieninstituts angefertigt. Die Prüfung **beginnt** an jedem Prüfungstag **mit der Unterschrift auf dem Kennzifferschlüssel**. Dieser wird bis zum Ende des Korrekturverfahrens verschlossen aufbewahrt. Zudem wird auf diesem Bogen die Abgabezeit des einzelnen Prüflings verzeichnet. Es darf ausschließlich mit Kugelschreiber oder Füller in schwarz oder blau geschrieben werden. Ungültig zu machende Einträge sind sauber durchzustreichen, kein Tipp-Ex oder ähnliches verwenden.

Klausurpapier

Die Kennziffer, die dem Kennzifferschlüssel zu entnehmen ist, ist auf jedem Bogen der Prüfungsklausur (Reinschrift und Konzeptpapier) zu vermerken. Es darf nur **das vom Studieninstitut bereit gestellte und gekennzeichnete Papier** (Deckblatt, Bögen der Reinschrift und Konzeptpapier) benutzt werden.

Die Prüfungsklausur darf **keinen Hinweis auf den Prüfling der Klausur** (z. B. Unterschrift) enthalten, damit die Anonymität gewahrt bleibt.

Die Anzahl der Blätter der Reinschrift ist auf dem Deckblatt vom Verfasser / von der Verfasserin zu vermerken. Sämtliche ausgehändigten Papiere wie die Reinschrift, das Konzeptpapier, die Blankoblätter und die Aufgabenstellung sind der Aufsicht auszuhändigen. Bei Abgabe sind die Blätter der Reinschrift, gemeinsam mit der Aufsicht zu zählen. Die Lösungen, die auf der Prüfungsklausur selbst eingetragen werden und das Blankopapier mit Notizen werden nicht dazugezählt und nummeriert. Die Aufsicht setzt unter das letzte Blatt der Reinschrift einen Stempel und ihre Unterschrift.

Hilfsmittel

Die vom Prüfling zu stellenden Hilfsmittel, werden diesem vor der schriftlichen Prüfung über die Internet-Seite des Rheinischen Studieninstituts mitgeteilt.

Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

Taschenrechner, die zur Prüfung als Hilfsmittel zugelassen werden, werden vom Studieninstitut gestellt.

Die Hilfsmittel werden durch Beauftragte des Rheinischen Studieninstituts **vor und während** der Prüfung überprüft.

Für den Fall einer Unregelmäßigkeit wird auf die Paragraphen der entsprechenden Prüfungsordnung verwiesen.

Verlassen des Prüfungsraums

Verlässt ein Prüfling den Prüfungsraum, so sind alle Klausurblätter der Aufsicht abzugeben, die die Abwesenheit auf dem Klausurpapier und in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

Während der Bearbeitungsdauer der Klausuren darf sich nur ein Prüfling außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

In den Pausenzeiten darf der Prüfungsraum nicht verlassen werden.

Uhren

Wegen der geringen Unterscheidbarkeit mit Smartwatches dürfen mitgeführte Uhren während der Prüfung nicht verwendet werden.

In den Prüfungsräumen sind Uhren angebracht.

Eine mitgeführte Uhr gilt daher als Täuschungsversuch.

Sonstiges

Jede Unregelmäßigkeit wird durch die Aufsicht in der Prüfungsniederschrift vermerkt und der Studienleitung mitgeteilt. Diese unterrichtet den zuständigen Prüfungsausschuss.

Bitte beachten Sie, dass vor Klausurbeginn die zugewiesenen Arbeitsplätze mit den Gesetzestexten kontrolliert werden. In dieser Zeit befinden sich die Prüflinge nicht im Prüfungsraum. Alle Auffälligkeiten, wie z.B. die oben angegebenen, nicht erlaubten Einträge in den Gesetzestexten, werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt, unerheblich ob diese für die Klausur von Bedeutung sein können.

Bitte überprüfen Sie die Hilfsmittel daher vorher sorgfältig.

Die Garderobe und Taschen müssen an einem von der Aufsicht zugewiesenen Ort abgelegt werden und dürfen sich nicht am Sitzplatz befinden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **schwerbehinderten Prüflingen** auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt werden.

gez.

Anna van de Sand
stellvertretende Geschäftsführerin

Ausbildungskurse und Kurse der beruflichen Aufstiegsfortbildung sowie Auswahlverfahren
mit Start ab 01/22

Regelungen zu Gesetzestexten für Lehrgangsklausuren und Prüfungen

(Stand November 2021)

Aufgrund einer Vielzahl von Täuschungsversuchen in vergangenen Prüfungsjahren hat sich das rheinstud bezüglich der Regelungen zur Verwendung von Gesetzestexten in Lehrgangs- und Prüfungsklausuren zu folgender Handhabung, gültig für ALLE (Vorbereitungs-) Kurse und Auswahlverfahren ab Beginn 01.01.2022 entschlossen:

Vor und während jeder Klausur bzw. Prüfungsklausur werden die Gesetzestexte und Arbeitsplätze von den Aufsichtspersonen überprüft! In Verdachtsfällen können die Gesetzestexte auch von den Aufsichtspersonen nach der Klausur zur späteren Überprüfung einbehalten werden.

Zugelassene Hilfsmittel und Gesetzestexte

Die vorab bekanntgegebenen Gesetzestexte sind von den Teilnehmenden einzeln oder als Sammlung in gebundener Form oder als offizielle Loseblattsammlung (z.B. Pappermann) mitzubringen. Hierbei ist der Stundenumfang des Kurses unerheblich. Für Kurzmaßnahmen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich z.B. unter www.gesetzbuch24.de einzelne Gesetze kostengünstig und bedarfsgerecht binden zu lassen. Internetausdrucke, Aufbauschemata, Gesetzeskommentare o.ä. sind nicht zugelassen. Die Seiten der möglichen Einführungen in den Gesetzestexten sind zusammenzuheften oder herauszutrennen.

Technische Hilfsmittel (Organizer, Armbanduhren, etc.) und Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Handys und Smartwatches, sind nicht zugelassen. Werden diese am Arbeitsplatz mitgeführt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Einzig eine Lagerung im ausgeschalteten Zustand, an einer von der Aufsicht zugewiesenen Stelle, ist möglich.

Sind neben oder anstelle der Gesetzestexte noch weitere Hilfsmittel wie Lineal, Taschenrechner o.ä. angegeben, so sind diese ebenfalls von den Teilnehmenden mitzubringen. Bei Prüfungsklausuren werden die Taschenrechner durch das rheinstud gestellt.

Zulässige Markierungen der Gesetzestexte

Bei der Verwendung von Gesetzestexten in (Prüfungs-)Klausuren, Abschlusspräsentationen oder praktischen Prüfungen sind nachfolgende Regeln zu beachten:

Zulässig sind:

1. Markierungen (Textmarker, Unterstreichungen, Einrahmungen) in unterschiedlichen Farben
2. Maximal fünf Verweise auf andere Paragraphen pro Seite
3. Fähnchen als Reiter (unbeschriftet oder lediglich Abkürzung des Gesetzes z.B. BGB, VwVfG)

Unzulässig – und damit als Täuschungsversuch i. S. der Prüfungsordnungen zu werten – sind demgegenüber:

- alle weiteren Eintragungen, Zeichnungen o.ä.
- anders beschriftete Fähnchen sowie
- jede Art von eingeklebteten, eingelegeten oder anderweitig angebrachten Blättern, Schemata u. ä.

Hinweise zu den Folgen eines Täuschungsversuches

Nicht zugelassene Kennzeichnungen oder Hilfsmittel werden als Täuschungsversuch gewertet. In diesem Zusammenhang kann das Gesetz/ die Gesetzessammlung zu Beweis Zwecken sofort eingesammelt werden. Dieses kann später im rheinstud wieder abgeholt werden. Der Täuschungsversuch wird von der Aufsicht bzw. der Verwaltung des rheinstud entsprechend protokolliert. Über die Konsequenzen bzw. Rechtsfolgen des Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss an einem gesonderten Termin. Der/die Teilnehmende wird in diesem Zusammenhang zuvor angehört. Etwaige Einwände, die unzulässige Kennzeichnung sei unverschuldet, sind unbeachtlich. Es liegt allein in der Verantwortung der Teilnehmenden dafür Sorge zu tragen, dass nur dieser Richtlinie entsprechende Gesetzestexte bei der Anfertigung von Kursklausuren oder Prüfungsleistungen verwendet werden.

Bereits das Bereithalten von nicht zugelassenen Hilfsmitteln gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch.

Überprüfung von Gesetzestexten

Eine Prüfung von Gesetzestexten im Vorfeld einer anstehenden Klausur auf Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie durch das rheinstud findet nicht statt.